

GESUND IN EHRENFELD e.V
SATZUNG

Stand 29.2.2016

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 11.5.2013 in Köln Ehrenfeld gegründete Verein führt den Namen „Gesund in Ehrenfeld e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in der Venloer Str. 233a in 50823 Ehrenfeld.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (2) Der Verein wird Mitglied des Behinderten-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BSNW)

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Behindertensport als

a) ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport) zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration zu fördern.

b) Förderung des Kinder- und Jugendsports zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und des Selbstbewusstseins.

c) Förderung des Frauen-Breitensports

d) Förderung der Frauenkultur und der Bildung von Frauen

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Die Teilnahme am Behindertensport soll jeder Frau mit und ohne Behinderung, ermöglicht werden.

b) Die Teilnahme an Sportgruppen soll jeden Kind und jedem Jugendlichen mit und ohne Behinderung ermöglicht werden

c) Kulturelle Unternehmungen und Angebote u.a. in den Bereichen Geschichte, Kunst, Musik, Literatur werden unterbreitet.

d) Bildungsangebote u.a. in den Bereichen gesunde Ernährung und Bewegung werden unterbreitet. Übungsleiterinnen werden aus- und fortgebildet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977, vom 16.03.1976 (BGBL, I. Nr. 29, Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Monats mit einer Frist von drei Monaten zulässig
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Beschluss über den Ausschluss ist den Mitgliedern zuzustellen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe bis 500 Euro.
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Beschluss über die Maßregelung ist dem Mitglied zuzustellen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag, sowie Gebühren für besondere Leistungen. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt und ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von 14 Tagen ausgehend vom Absendedatum. Die Einladung erfolgt in Textform.
- (4) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese ist zuständig für folgende Punkte:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
- (8) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Übungsleiter
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a ESTG eine pauschale Aufwandsentschädigung bekommen

- (5) Der Vorstand ist vom Verbot des In-Sich Geschäfts nach § 181 BGB befreit

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie weiterer im Bedarfsfall anstehender Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 10 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch den Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Vorstand einstimmig beschlossen hat.
 - b) von 49 Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Quäker Nachbarschaftsheim e.V., Kreuzerstr. 5-9 in 50672 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19
Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) Der Jugendwart und
 - b) Die JugendversammlungDer Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

1. Vorsitzende Verena Buckler

